



# *Principality of Sealand*

---

[www.principality-of-sealand.eu](http://www.principality-of-sealand.eu)  
[www.principality-of-sealand.ch](http://www.principality-of-sealand.ch)

---

Diese Dokumentation wird Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

**Kontakt:**  
[info@principality-of-sealand.ch](mailto:info@principality-of-sealand.ch)

## Zur Souveränität der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ist über 60 Jahre nach Ende des II. Weltkrieges und spätestens seit dem Abschluss des 2+4-Vertrages ein international anerkannter, vermeintlich souveräner Staat. Dazu einige Zitate aus dem geltenden „Überleitungsvertrag“ (in geänderter Fassung), BGBl. II 1990, S. 1386:

*Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung):*

(2) *Vorbehaltlich der Ziffer 3 wird der Vertrag vom 26. Mai 1952 zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND geänderten Fassung („Überleitungsvertrag“) gleichzeitig mit dem Deutschlandvertrag<sup>1</sup> suspendiert und tritt gleichzeitig mit diesem außer Kraft; das gilt auch für die Briefe und die Briefwechsel zum Deutschlandvertrag und zum Überleitungsvertrag.*

(3) *Folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrages bleiben jedoch in Kraft:  
Erster Teil: Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 bis „... Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern“ sowie die Absätze 3, 4 und 5, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 5 Absätze 1 und 2, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8.*

*Dritter Teil: Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe (a) des Anhangs.*

Zur Frage der Souveränität der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND besonders relevant sind der Artikel 2 Absatz 1 sowie der Artikel 7 Absatz 1 im *Ersten Teil*.

Artikel 2 Absatz 1 lautet:

*Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.*

Die Fortgeltung dieses Artikel 2 Absatz 1 des Überleitungsvertrages wurde vom Bundesministerium der Justiz 2004 mit Schreiben vom 29. März 2004 unter dem Geschäftszeichen E 4-9161 II E2 335/2004 bestätigt. (Anlage)







Artikel 7 Absatz 1 lautet:

*Alle Urteile und Entscheidungen in Strafsachen, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland gefällt worden sind oder später gefällt werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig oder rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäß zu behandeln.*

### Schlussfolgerung

Alle Rechte und Pflichten aus Entscheidungen und Maßnahmen, die die Besatzungsmächte getroffen haben oder treffen werden, sind und bleiben ohne Einschränkungen in Kraft. Das Besatzungsrecht gilt fort und ist Bestandteil des deutschen Rechts.

Eine uneingeschränkte Souveränität des BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND setzt eine Korrektur dieser Rechtslage voraus. Dies ist nur durch einen Friedensvertrag mit allen ehemaligen Kriegsparteien möglich.

-----  
<sup>1</sup> Der Deutschlandvertrag wurde am 25.05.1952 zwischen der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND und den westlichen Siegermächten (Frankreich, Großbritannien, U.S.A.) geschlossen, trat aber erst 1955 in abgeänderter Version in Kraft. Er sollte das Besatzungsstatut in der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND beenden und dieser die Rechte eines souveränen Staates geben.



Bundesministerium der Justiz

Berlin, den 29. März 2004

Geschäftszeichen: E 4 -9161 II E2 335/2004  
(bei Antwort bitte angeben)

Postanschrift:  
Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Lieferanschrift: Kronenstraße 41, 10117 Berlin  
Telefon: 0 18 88 5 80 - 0  
(030) 20 25 - 70  
bei Durchwahl: 0 18 88 5 80 - 95 14  
(030) 20 25 - 95 14  
Telefax: 0 18 88 5 80 - 95 25  
(030) 20 25 - 95 25

Schutzbund der Kreditnehmer  
Landesverband Hessen  
Postfach 1253  
35315 Homberg / Ohm

EINGEGANGEN  
31. MRZ 2004

Betr.: Überleitungsvertrag

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. März 2004

Sehr geehrter Herr Weisheit,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. März 2004, mit dem Sie sich nach der Geltung von Artikel 2 des Überleitungsvertrages erkundigt haben.

Ihre Annahme, wonach der Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages (BGBl. 1955 II S. 405) weiterhin in Kraft sei, ist zutreffend. In der Vereinbarung vom 27. / 28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandenen Fragen (in der geänderten Fassung) (BGBl. 1990 II S. 1386) ist unter Ziffer 3 bestimmt, dass unter anderem Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages in Kraft bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Hiestand)